

**Reglement
über den begleiteten Suizid von
Bewohnerinnen und Bewohnern des
Alters- und Pflegeheims
der Gemeinde Männedorf**

Ressort / Abteilung:
Gesellschaft / Allmendhof

Gültig ab:
1. Juni 2016

SR 5.2.101

Version:
02

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Zweck	3
1.1 Grundlage	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zweck.....	3
2. Ablauf und Vorgehen	3
2.1 Zulässigkeit und Ort des begleiteten Suizids	3
2.2 Personal.....	3
2.3 Umgang mit Sterbewunsch	3
2.4 Umgang mit Wunsch nach Suizidbeihilfe.....	3
2.5 Meldepflichten	4
2.6 Aufarbeitung nach einem begleitetem Suizid.....	4
2.7 Verantwortlichkeiten	4
3. Inkraftsetzung	4

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Grundlage

Beschluss des Gemeinderats Nr.18 vom 10. Februar 2016.

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ist anwendbar für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Allmendhof, die keinen anderen Aufenthaltsort haben.

1.3 Zweck

Zweck des Reglements ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern, falls sie einen begleiteten Suizid durch eine Sterbehilfeorganisation wünschen, diesen im Alters- und Pflegeheim Allmendhof zu ermöglichen.

2. Ablauf und Vorgehen

2.1 Zulässigkeit und Ort des begleiteten Suizids

Ein begleiteter Suizid ist zulässig, sofern eine Bewohnerin oder ein Bewohner des Alters- und Pflegeheims Allmendhof mit der Absicht dauernden Verbleibens darin wohnt und keinen anderen Aufenthaltsort hat.

Ein begleiteter Suizid ist nur in einem Einzelzimmer zulässig. Wohnt die suizidwillige Person in einem Mehrbettzimmer, wird nach einer Lösung gesucht, mit der die Privatsphäre der suizidwilligen Person und der Mitbewohner gewährleistet ist.

Der Zugang zum Alters- und Pflegeheim Allmendhof ist Vertretenden von Sterbehilfeorganisationen nur erlaubt, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner sie ausdrücklich einlädt. Jegliche Werbung im Haus ist verboten.

2.2 Personal

Die Begleitung eines Sterbewilligen durch Mitarbeitende ist im Einzelfall mit deren Einverständnis und in Absprache mit der Heimleitung möglich.

Absolute Diskretion anderen Bewohner gegenüber ist ebenso Gebot wie die strikte Wahrung der Privatsphäre der einladenden Person.

2.3 Umgang mit Sterbewunsch

Mehrfach geäußerte Sterbewünsche sind in der Pflegedokumentation zu vermerken (wann und wie geäußert, unter welchen Umständen, Auslöser) und der Pflegedienstleitung und dem betreuenden Arzt zu melden. Die Meldung hat bei akuter Verschlechterung des Gesundheitszustands oder wenn unklar ist, ob auch suizidale Gedanken mitbeteiligt sind, umgehend zu erfolgen.

2.4 Umgang mit Wunsch nach Suizidbeihilfe

Äussert eine Bewohnerin oder ein Bewohner den Wunsch nach Suizidbeihilfe oder wird festgestellt, dass jemand einen begleiteten Suizid in die Wege geleitet hat, ist die Pflegedienstleitung zu informieren und diese wiederum informiert die Heimleitung und den betreuenden Arzt.

Die Heimleitung und der betreuende Arzt suchen mit der suizidwilligen Person und deren Vertrauensperson das Gespräch um abzuklären, ob deren Wunsch nach Beendigung des

Lebens ihrem freien Willen entspricht und der Entscheid zu sterben bei voller Urteilskraft gefällt wurde.

Ergeben sich Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines begleiteten Suizids erfüllt sind, besprechen die Heimleitung, der Heimarzt, der betreuende Arzt und die Leitung Pflege die Zulässigkeit mit den Bewohnerinnen / den Bewohnern und deren / dessen Vertrauensperson.

Bleiben Zweifel bestehen, ob ein begleiteter Suizid zulässig ist, informiert der Heimarzt die Kinder - und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und setzt die Sterbehilfeorganisation darüber in Kenntnis.

2.5 Meldepflichten

Nach jedem Suizid ist die Polizei zu informieren.

2.6 Aufarbeitung nach einem begleitetem Suizid

Nach Durchführung eines begleiteten Suizids ist eine angemessene Begleitung und Betreuung der Mitbewohnerinnen und der Mitbewohner und der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

2.7 Verantwortlichkeiten

Mitarbeitende der Pflege:

- melden und dokumentieren den Wunsch von Bewohnerinnen und Bewohnern zum Sterben, zum Suizid und/oder zu einem begleitetem Suizid.

Heimleitung:

- Gespräch mit der suizidwilligen Person unter Beizug der zuständigen Ärzte,
- Beizug eines Teams, je nach Situation bestehend aus Leitung Pflegedienst, Pflegefachpersonen, Vertrauensperson der Bewohnerin oder des Bewohners,
- Meldung an Polizei nach erfolgtem Suizid,
- Massnahmen zur Aufarbeitung des Suizids,
- Meldung an Ressortvorstand.

Arztdienst:

- Gespräch mit der suizidwilligen Person,
- Abklärungen über Zulässigkeit des begleiteten Suizids,
- stellt der Polizei die erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

3. Inkraftsetzung

Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 10. Februar 2016 genehmigt und per 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt.

Weitere für das Reglement relevante Dokumente:

- Leitfaden über die polizeiliche Interventionspraxis bei begleitetem Suizid (SR 5.2.204)

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Alle	Erstellung Reglement	01	GRB 18,10.2.16
Titel, 1.3 + 2.4	Sprachliche Anpassungen	02	GR 24.11.2017 zur Kenntnis